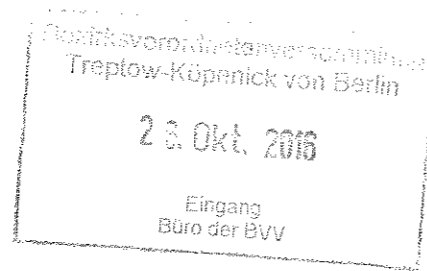


25.10.2016

Vorsteher der BVV  
Herrn Peter Groos

über  
BzBm



73

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. VII/1090 vom 13.10.2016  
der Bezirksverordneten Frau Angela Brümmer (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen)**

**Verfügbare Flächen zum Erlernen der Grundfahraufgaben für Motorradführerscheine  
aller Klassen**

---

Ich frage das Bezirksamt:

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass im Bezirk Treptow-Köpenick die Anzahl der zur Verfügung stehenden Übungsflächen, für die es eine Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen kleiner Leitkegel nach § 46 Abs. 2 StVO gibt, die zwingend erforderlich für die vorgeschriebenen Grundfahraufgaben im Rahmen einer Ausbildung zum Erwerb eines Führerscheins der Klassen A, A1, A2 und AM sind, mittlerweile von ehemals 9 auf 2 beschränkt worden sind (Parkplatz am S-Bahnhof Altglienicke und die kleine Sackgasse der Wilhelminenhofstraße, dort allerdings nur zu Randzeiten, da diese Fläche meistens zugeparkt ist)?
2. Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht das Bezirksamt bzw. was hat das Bezirksamt bisher unternommen, um diesem Zustand entgegenzuwirken und weitere Übungsflächen mit dieser benötigten Ausnahmegenehmigung auszustatten?
3. Wenn nein, welchen Handlungsbedarf zieht das Bezirksamt aus dieser Tatsache?
4. Gibt es weitere Flächen oder ruhige Straßen im Bezirk, die geeignet wären und den Fahrschulen zur Verfügung gestellt werden könnten bzw. für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden könnte, damit diese gemäß Fahrerlaubnis-Verordnung ihre Motorrad-Fahrschüler ausbilden können?
5. Sieht das Bezirksamt die Möglichkeit, den großen Parkplatz am Fürstenwalder Damm in der Nähe des Strandbads Müggelsee, der nur an wenigen Tagen in der Sommersaison stark frequentiert ist und die restlichen 9-10 Monate im Jahr fast unbenutzt ist, zukünftig wieder in die gültige Allgemeinverfügung mit aufzunehmen und, wenn ja, ab wann?
6. Wenn nein, warum nicht? (Bitte die Gründe die dagegensprechen detailliert aufführen.)

7. Würde das Bezirksamt die Fahrschulen und den Berliner Fahrschulverband durch Gespräche mit den Beteiligten, wie z. B. Parkplatznutzer, Polizei, Ordnungsamt und gegebenenfalls Berliner Forsten unterstützen, sodass Befürchtungen, Sorgen und andere Hemmnisse gegen eine erneute Allgemeinverfügung aus dem Weg geräumt werden können?
8. Wenn zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Flächen bekannt sind, sieht das Bezirksamt dann die Möglichkeit, gemeinsam mit Vertretern des Fahrlehrerverbandes Berlin, den bezirklichen Fahrschulen sowie dem Ordnungsamt und der Polizei, in Frage kommende Plätze und Straßen zu suchen und zu benennen sowie im kommenden Frühjahr 2017 für die neuen Genehmigungen bei der zuständigen Senatsverwaltung zu unterstützen und, wenn ja, an wen müssten sich die Vertreter des Fahrschulverbandes wenden?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Gibt es im Bezirk Treptow-Köpenick geeignete Flächen, die sich im Bezirksvermögen befinden und gegebenenfalls gegen ein Entgelt von den Fahrschulen oder Prüfstellen gemietet und betrieben werden können (eventuell zeitlich definiert) und, wenn ja, welche Plätze, Flächen wären das genau?
11. Ist das Bezirksamt bereit, die ortsansässigen Fahrschulen oder die jeweiligen Verbandsvertreter oder -vertreterinnen bei der Kommunikation mit Anwohnern oder gegebenenfalls mit ansässigen Gewerbetreibenden zu unterstützen, wenn geeignete Straßen oder Plätze in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten oder Gewerbegebieten zu finden sind und, wenn ja, wie könnte die Unterstützung aussehen und, wenn nein, warum nicht?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Die geschilderte Problematik ist dem Bezirksamt - per Veröffentlichung der „Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung kleiner Leitkegel auf der Fahrbahn zur Durchführung von Übungs- und Prüfungsfahrten im Rahmen der Fahrschulbildung und Fahrerlaubnisprüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis A, A1 und M“ im Amtsblatt vom 20.06.2014 (siehe Anlage) - bekannt.

Nach Kenntnisstand der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde (SVB) erfolgte die Reduzierung der Örtlichkeiten aus verkehrlichen und baulichen Gründen. Viele Straßen, welche freigegeben waren, befinden sich im WISTA-Gelände. Diese Straßen sind mittlerweile bebaut, was zu einer Änderung der Bedeutung sowie Nutzung führte.

Zu 2., 3. und 4.:

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegt bei der oberen Straßenverkehrsbehörde, Verkehrslenkung Berlin (VLB), bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Das Bezirksamt SVB und Fachbereich (FB) Tiefbau des Straßen- und Grünflächenamtes werden als Anhörungspartner im Verfahren beteiligt; wobei der FB Tiefbau als Eigentümer des Straßenlandes über deren Nutzung bestimmt.

Das Bezirksamt sieht keine Möglichkeit, um dem Zustand entgegenzuwirken. Aufgrund des Gemeingebrauches stehen keine Flächen auf öffentlichem Straßenland dafür zur Verfügung.

Zu 5., 6. und 7.:

Der Parkplatz im Fürstenwalder Damm befindet sich im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes. In der Vergangenheit kam es auf dem großen Parkplatz im Fürstenwalder Damm 880/882 immer wieder zu groben Verstößen gegen den Gemeingebrauch des Parkplatzes. Eine Fahrschule hatte sich den Parkplatz quasi als „Betriebsgelände“ angeeignet. Es parkten ständig LKWs, dadurch wurden die Parkplätze für Ausflügler und Erholungssuchende blockiert und es kam öfter zu unliebsamen Streitigkeiten mit den dort agierenden Fahrlehrerinnen bzw. Fahrlehrern. Außerdem gab es regelmäßig Auseinandersetzungen, wenn Fahrschulen an stark frequentierten Wochenenden dort auch noch eine Motorradfahrausbildung zwischen parkenden PKW und LKW durchführten.

Aus diesem Grund wurde der Parkplatz von der Liste der Straßen und Plätze für das Ausbilden der Motorrad-Grundfahraufgaben mit Aufstellen von Leitkegeln gestrichen.

Grundsätzlich wäre es möglich, den Parkplatz wieder in die Liste aufzunehmen, wenn derartiger Missbrauch der Fläche künftig ausgeschlossen werden könnte. Hier bestehen seitens des Bezirksamtes jedoch Bedenken.

Zu 8., 9. und 11.:

Hier wird auf die Beantwortung zu 2., 3. und 4. Verwiesen. Das Bezirksamt wird aus den benannten Gründen keine Flächen benennen bzw. vorschlagen.

Sollten Flächen vorgeschlagen werden, müsste der/ die Antragstellende (z. B. Fahrlehrerverband) diese zur Prüfung an die Verantwortlichen (VLB) und/oder Beteiligten (SVB, Fachbereich Tiefbau des Straßen- und Grünflächenamtes) herantragen.

Zu 10.:

Es stehen keine, in die Zuständigkeit der Serviceeinheit Facility Management fallenden, geeigneten Flächen zur Verfügung.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen vom 08.02.2016:

Zur Erstellung dieser Antwort haben zwei Beamte/Beamtinnen des Gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare Angestellte insgesamt 2 Arbeitsstunden (entspricht insgesamt 111,92 €) sowie ein/e weitere/r Beamter/ Beamtin des Höheren Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r 0,25 Arbeitsstunden (entspricht 19,45 €) aufgewendet - damit entstanden in der federführenden Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von 131,37 €.

Ferner haben ein/e Beamter/Beamtin des Mittleren Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r insgesamt 1 Arbeitsstunde (entspricht 44,08 €) sowie ein/e weitere/r Beamter/ Beamtin des Gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r 1 Arbeitsstunde (entspricht 55,96 €) aufgewendet - damit entstanden in einer Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von 100,04 €.

Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 27,21 €.

Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 258,62 €.



Michael Grunst  
Bezirksstadtrat